

- l) entgegen den Bestimmungen des § 25 zum Verscheuchen des Wildes Mittel verwendet, durch die das Wild verletzt oder getötet wird
 m) gegen die Bestimmungen der Wild Verwertung und des Wildhandels verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zur widerrechtlichen Jagdausübung benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen oder beschränkt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- b) Die §§ 30 und 32 werden gegenstandslos.
 8. § 10 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel herstellt oder vertreibt
 b) als Nutzungsberechtigter, Eigentümer, Einlagerer oder Verarbeiter nach § 6 gegen die Bestimmungen des § 1 Absätze 1 und 2 oder § 7 verstößt.
 kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.